

eingearbeitet 1. Nachtrag v. 15.02.2019; § 4 komplett
eingearbeitet 2. Nachtrag v. 13.02.2020, § 4 komplett

Übersicht:

§ 1	Allgemeines	2 - 3
§ 2	Benutzung	3
§ 3	Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit / Zahlungsweise	3
§ 4	Gebühr	4
§ 5	Salvatorische Klausel	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren

Auf der Grundlage von §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636), §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2017 die nachfolgende Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

Geändert durch 1. Nachtrag am 15.02.2019 und zuletzt geändert durch 2. Nachtrag v. 13.02.2020.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Karben betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof in Karben, Max-Planck-Straße 44.

(2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:

I.

- a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
- b) entfällt
- c) Altreifen
- d) Bauschutt gipsfrei
- e) Bauschutt gipshaltig
- f) Flachglas
- g) Grünabfall
- h) Metallschrott
- i) Papier, Pappe, Kartonagen
- j) Sperrmüll

II.

- a) Altkleider
- b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
- c) Hochenergiebatterien
- d) Beschädigte Hochenergiebatterien
- e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- f) Elektroaltgeräte
- g) entfällt
- h) Hohlglas
- i) Kork
- j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an dem Recyclinghof anzudienen.
- (4) An dem Recyclinghof dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück pro Tag je Endverbraucher (private Haushalte) und Vertreiber (Einzelhandel) angedient werden.
- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an dem Recyclinghof anzuliefern.

§ 2 Benutzung

- (1) Der von der Stadt Karben bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt Karben oder der / die von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin / dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Anlieferin / der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A III, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt durch das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waagen ermittelt wird.

Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

- (2) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei der eingesetzten Plattformwaage bei einem Eichwert von 1 kg für mindestens 20 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 20 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	1,65 €
2.	entfällt	
3.	Bauschutt gipshaltig	1,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	1,00 €
5.	Flachglas	0,00 €
6.	Grünabfälle	1,00 €
7.	Metallschrott	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
9.	Sperrmüll	3,00 €

- (3) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei der eingesetzten Fahrzeugwaage bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	3,30 €
2.	entfällt	
3.	Bauschutt gipshaltig	2,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	2,00 €
5.	Flachglas	0,00 €
6.	Grünabfälle	2,00 €
7.	Metallschrott	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
9.	Sperrmüll	6,00 €

- (4) Ab 20 bzw. 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	je Tonne	100,00 €
2.	entfällt		
3.	Bauschutt gipshaltig	je Tonne	60,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	je Tonne	60,00 €
5.	Flachglas	je Tonne	0,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	60,00 €

7.	Metallschrott	je Tonne	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	je Tonne	0,00 €
9.	Sperrmüll	je Tonne	180,00 €

(5) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.

(6) Für die unter § 1 Absatz II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Karben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Recyclinghofsatzung der Stadt Karben vom 26.03.2012 einschließlich aller Nachtragsatzungen außer Kraft.

Karben, den 15.12.2017

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung (Ausgabe Bad Vilbel/Karben)
am 27.12.2017 gem. § 6 Abs. 1 Hauptsatzung

Amtliche Bekanntmachung des 1. Nachtrages in der Wetterauer Zeitung (Ausgabe Bad Vilbel/Karben)
am 15.02.2019 gem. § 6 Abs. 1 Hauptsatzung

Amtliche Bekanntmachung des 2. Nachtrages in der Wetterauer Zeitung (Ausgabe Bad Vilbel/Karben)
am 29.02.2020 gem. § 6 Abs. 1 Hauptsatzung
